Was bringt § 16b BImSchG für den Schallschutz?

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Kanzlei

Die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.

Wir arbeiten bereits seit über 10 Jahren als eingespieltes und aufeinander abgestimmtes Team erfolgreich zusammen. Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts, des Immobilienrechts sowie des Erb- und Familienrechts ermöglicht.

Auf dem Laufenden bleiben …

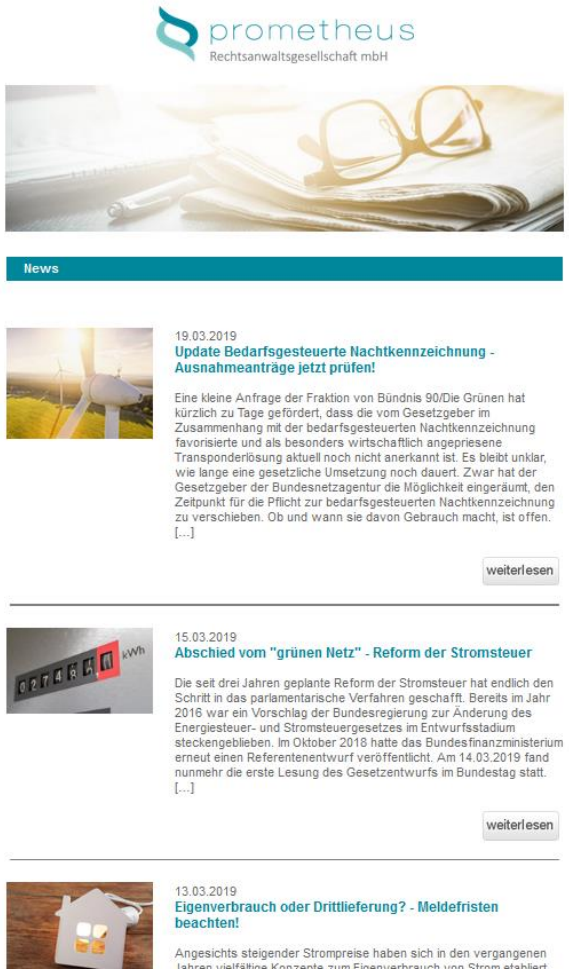

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

News

19.03.2019
Update Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - Ausnahmeanträge jetzt prüfen!

Eine kleine Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat kürzlich zu Tage gefördert, dass die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung favorisierte und als besonders wirtschaftlich angepriesene Transponderlösung aktuell noch nicht anerkannt ist. Es bleibt unklar, wie lange eine gesetzliche Umsetzung noch dauert. Zwar hat der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitpunkt für die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung zu verschieben. Ob und wann sie davon Gebrauch macht, ist offen. […]

weiterlesen

15.03.2019
Abschied vom "grünen Netz" - Reform der Stromsteuer

Die seit drei Jahren geplante Reform der Stromsteuer hat endlich den Schritt in das parlamentarische Verfahren geschafft. Bereits im Jahr 2016 war ein Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes im Entwurfsstadium steckengeblieben. Im Oktober 2018 hatte das Bundesfinanzministerium erneut einen Referentenentwurf veröffentlicht. Am 14.03.2019 fand nunmehr die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag statt. […]

weiterlesen

13.03.2019
Eigenverbrauch oder Drittlieferung? - Meldefristen beachten!

Angesichts steigender Strompreise haben sich in den vergangenen

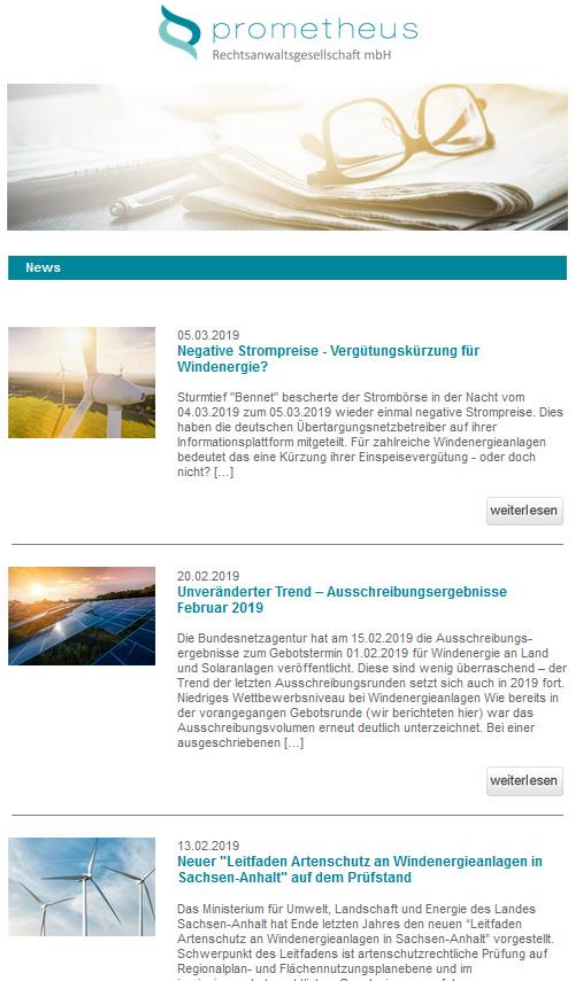

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

News

05.03.2019
Negative Strompreise - Vergütungskürzung für Windenergie?

Sturmtief "Bennet" bescherte der Strombörse in der Nacht vom 04.03.2019 zum 05.03.2019 wieder einmal negative Strompreise. Dies haben die deutschen Übertargungsnetzbetreiber auf ihrer Informationsplattform mitgeteilt. Für zahlreiche Windenergieanlagen bedeutet das eine Kürzung ihrer Einspeisevergütung - oder doch nicht? […]

weiterlesen

20.02.2019
Unveränderter Trend – Ausschreibungsergebnisse Februar 2019

Die Bundesnetzagentur hat am 15.02.2019 die Ausschreibungs-ergebnisse zum Gebotstermin 01.02.2019 für Windenergie an Land und Solaranlagen veröffentlicht. Diese sind wenig überraschend – der Trend der letzten Ausschreibungsrunden setzt sich auch in 2019 fort. Niedriges Wettbewerbsniveau bei Windenergieanlagen Wie bereits in der vorangegangen Gebotsrunde (wir berichteten hier) war das Ausschreibungsvolumen erneut deutlich unterzeichnet. Bei einer ausgeschriebenen […]

weiterlesen

13.02.2019
Neuer "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" auf dem Prüfstand

Das Ministerium für Umwelt, Landschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat Ende letzten Jahres den neuen "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" vorgestellt. Schwerpunkt des Leitfadens ist artenschutzrechtliche Prüfung auf Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene und im

Anmeldung hier

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Rechtsanwalt Christian Falke

Christian Falke ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und berät und vertritt Wirtschaftsunternehmen, Städte- und Gemeinden sowie kommunale Unternehmen und Planungsverbände in allen Fragen des Verwaltungsrechts.

Seit mehr als 15 Jahren beschäftigt er sich intensiv mit allen Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen. Dabei bilden immissionsschutz-, planungsrechtliche sowie naturschutzrechtliche und luftverkehrsrechtliche Themen die Schwerpunkte seiner täglichen Praxis. Herr Falke publiziert und referiert seit vielen Jahren zu aktuellen Themen aus der Branche der erneuerbaren Energien. Zudem ist er Dozent im Rahmen der Referendarausbildung am OLG Dresden.

falke@prometheus-recht.de

prometheus
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

I. Der neue § 16b BImSchG – Überblick
II. Immissionsschutzrechtliche Privilegierung
III. Maßgaben für die immissionsschutzrechtliche Prüfung

I. Der neue § 16b BImSchG – Überblick

I. Der neue § 16b BImSchG – Überblick

REPOWERING

- Leistungsstärkere Technologie
- Verringerung Anlagenanzahl
- Größere Anlagenhöhe
- Geräuschärmere Technik

I. Der neue § 16b BImSchG – Überblick

„dem Umstand Rechnung (tragen), dass eine Erneuerung des Anlagenbestandes unter Nutzung bereits erschlossener Standorte nicht nur energetisch-wirtschaftlich, sondern auch mit Blick auf etwaige Auswirkungen auf Mensch und Tier in aller Regel vorteilhaft ist“

- BT-Drs. 19/30954, S. 12 -

= Zweck des neuen § 16b BImSchG

- in Kraft getreten am 31.08.2021
- Ziel: Vereinfachung von Repowering-Verfahren (nicht nur WEA betreffend, sondern ganz allgemein anwendbar bei Anlagen Erneuerbarer Energien)

I. Der neue § 16b BImSchG – Überblick

Definition Repowering (im Gesetz selbst):

= Modernisierung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (vgl. § 16b Abs. 1 S. 1 BImSchG)

Modernisierung (§ 16b Abs. 2 BImSchG):

- vollständiger oder teilweiser Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage
- Zusätzliche Anforderungen bei vollständigem Austausch der Anlage:
  - Errichtung neuer Anlage binnen 24 Monate nach Rückbau Bestandsanlage
  - Abstand zwischen neuer und Bestandsanlage: höchstens 2 H der Neuanlage

I. Der neue § 16b BImSchG – Überblick

Allgemeine Neuerungen:

- Einstufung als Änderungsgenehmigungsverfahren:
  bisher nach überwiegender Auffassung Neuantrag
- beschränkter Prüfumfang:
  Prüfung, ob durch das Repowering im Vgl. zum bish. Zustand nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden → Saldierungsgedanke
- Erleichterungen bei artenschutzrechtlicher Prüfung (Abs. 4, auch Saldierungsgedanke)
- Verzicht auf Erörterungstermin mgl. → Verfahrensbeschleunigung
- Repowering von bis zu 19 WEA im vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG – auch bei UVP-Pflicht?

Anwendung nur für erstmalige „Repoweringgenehmigung“??

II. Immissionsschutzrechtliche Privilegierung

II. Immissionsschutzrechtliche Privilegierung

1. Schädliche Umwelteinwirkung

- BImSchG-Genehmigungsvoraussetzung:
  - Einhaltung der Schutz- und Vorsorgepflicht des § 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG
  - Nr. 3.2.1 TA Lärm:
    „Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.“
- Bei Überschreitung: grds. Genehmigung (-)

Wichtig: → TA Lärm stellt primär auf die Gesamtbelastung ab

II. Immissionsschutzrechtliche Privilegierung

2. Ausnahme – Repowering?

- Umwelt durch Altanlage bereits an höhere Belastung „gewöhnt“
- i.d.R. zumindest Verbesserung Immissionssituation durch Repowering
- Wäre Repowering nicht möglich → oft Weiterbetrieb schallintensiverer Bestandsanlagen

II. Immissionsschutzrechtliche Privilegierung

3. Bisher: Ausnahmeregelungen der TA Lärm

- 6 dB(A) Irrelevanz bezogen auf die Zusatzbelastung (Nr. 3.2.1 Abs. 2)
- Überschreitung Immissionsrichtwert durch Gesamtbelastung um höchstens 1 dB(A) (Nr. 3.2.1 Abs. 3 S. 1)
- Sonderfallprüfung (Nr. 3.2.2 TA Lärm)
    - *„Als Umstände, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können, kommen insbesondere in Betracht: (…)*
      *c) **sicher absehbare Verbesserungen der Emissions- oder Immissionssituation** durch andere als die in Nummer 3.2.1 Abs. 4 genannten Maßnahmen“*

II. Immissionsschutzrechtliche Privilegierung

4. § 16b Abs. 3 BImSchG – Paradigmenwechsel

„(3) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. *der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und*
2. *die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.“*

III. Maßgaben für die immissionsschutzrechtliche Prüfung

III. Maßgaben für die immissionsschutzrechtliche Prüfung

1. Neu ist:

(1) Bezugspunkt Zusatzbelastung
(2) Saldierung auch immissionsschutzrechtlich

➢ es kommt **nicht** an auf:

- Vorbelastung (auch wenn die z.B. höher ist als der Immissionsrichtwert)
- Gesamtbelastung
- Kausalität (6 dB(A) Irrelevanz)
- Sonderfallprüfung
- Schallleistungspegel

III. Maßgaben für die immissionsschutzrechtliche Prüfung

1. Neu ist:

- Stattdessen maßgeblicher Bezugspunkt:
  Immissionsbelastung der auszutauschenden Anlage (= **Zusatzbelastung** i.S.d. Nr. 2.4 Abs. 2 TA Lärm)
- → „Saldierung“ mit Zusatzbelastung der Neu-WEA
  - Einzelbewertung jedes Repowering„paars“
  - keine Bewertung in der Gesamtheit

III. Maßgaben für die immissionsschutzrechtliche Prüfung

2. Voraussetzungen im Einzelnen

Verbesserung Schallsituation + WEA auf Stand der Technik

- Verbesserung Schallsituation: Höhe erforderlicher Unterschreitung nicht verbindlich vorgegeben
  - Jegliche Verbesserung ausreichend?
  - Agatz: Einzelfallbewertung Behörde

    - Windenergiehandbuch, 27.06.2021 (http://windenergie-handbuch.de/wp-content/uploads/2021/06/REDII-Umsetzungsgesetz-final.pdf) -
- Abstellen auf „Stand der Technik“: keine Privilegierung ton- oder impulshaltiger Repoweringanlagen, selbst wenn im Ergebnis Verbesserung der Schallsituation

III. Maßgaben für die immissionsschutzrechtliche Prüfung

3. Folge der Schallprivilegierung

- Sonderfallprüfung weiterhin möglich
  - Agatz, a.a.O. -
- neue Anlage darf ggf. näher an bestimmte Immissionspunkte (etwa Wohnbebauung) heranrücken, sofern ihr Immissionsbeitrag geringer als der der Altanlage
  - Zu beachten: maximaler Abstand zwischen Alt- und Neuanlage = 2 H der Neuanlage
- Folgen für Regional-/Flächennutzungsplan: Tabuabstände zur Wohnbebauung bei Bestandswindpark überhaupt noch gerechtfertigt?
- Vorbelastung und Gesamtbelastung bedeutungslos → Paradigmenwechsel zum System der TA Lärm

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0
Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de